Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Geltung und Bedingungen

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im folgenden "AGB" genannt) regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Verträgen über Dienstleistungen wie zum Beispiel Tele Account Management bei Bestandskunden, Kaltakquise, Telemarketing für den Kunde ausgeführte Dienstleistungen mit Auftragscharakter der Girgin Switzerland AG (im folgenden "GIRGIN" genannt). GIRGIN und der Kunde werden im Folgenden einzeln "Vertragspartei", zusammen "Vertragsparteien" genannt).
2. Diese AGB gelten als integrierende Bestandteile für alle Dienstleistungen der GIRGIN, selbst wenn im Vertrag nicht ausdrücklich darauf Bezug genommen wird.
3. Massgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung der AGB.
4. Änderungen der AGB werden dem Kunden schriftlich bekannt gegeben und gelten als vereinbart, wenn der Kunde den geänderten Bedingungen nicht binnen 14 Tagen schriftlich widerspricht.
5. AGB des Kunden werden nicht akzeptiert, sofern dies im Einzelfall nicht ausdrücklich und schriftlich zwischen den Vertragsparteien vereinbart wird.
6. Sollte zwischen dem Vertrag, den vorliegenden AGB Widersprüche bestehen, so ist in erster Linie der Vertrag und in zweiter Linie die AGB massgebend.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

1. Art und Umfang der Dienstleistungen entsprechen dem akzeptierten Angebot durch den Kunden bzw. werden im Vertrag geregelt.
2. Soweit in der Angebotsanfrage nichts anderes festgelegt wird, bleibt GIRGIN vom Datum der Einreichung des Angebotes an während 30 Tagen gebunden.
3. Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden des Vertrages bedürfen der Schriftform.

§ 3 Ausführung

1. GIRGIN verpflichtet sich zu einer sachkundigen und sorgfältigen Vertragserfüllung. Sie wahrt die Interessen des Kunden nach bestem Wissen und Gewissen.
2. GIRGIN informiert den Kunden regelmässig über den Fortschritt der Arbeiten und zeigt ihm alle Umstände an, welche die vertragsgemässe Erfüllung beeinträchtigen. Sie informiert den Kunde über erkennbare Abweichungen zum vereinbarten Bearbeitungsaufwand sowie über alle Weiterentwicklungen, die aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen eine Änderung der vereinbarten Dienstleistungen angezeigt erscheinen lassen.

§ 4 Mitwirkungspflichten des Kunden

1. Die mit GIRGIN vereinbarten Fristen können nur dann eingehalten werden, wenn ihr alle dafür notwendigen Informationen, Dokumente, Zugangsdaten und andere benötigte Arbeitsmittel zeitgerecht (zu den im Vorfeld vereinbarten Daten) durch den Kunden, zur Verfügung gestellt werden. Werden diese Informationen nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt, verlängern sich die Fristen zur Auftragsumsetzung entsprechend.
2. Bei Nichteinhaltung der Mitwirkungspflicht seitens des Kunden behält sich GIRGIN das Recht vor, die mit dem Kunde vereinbarten Fristen der betroffenen Aufträge aufzuheben oder nach Setzung einer angemessenen Frist am betroffenen Arbeitsauftrag vollständig einzustellen. Die bis zu diesem Zeitpunkt von GIRGIN aufgebrachte Arbeitszeit für den betroffenen Auftrag wird verrechnet. Eine anteilige oder vollständige Zeit- oder Wertgutschrift seitens GIRGIN erfolgt nicht.

§ 5 Vergütung und Zahlungsfristen

1. GIRGIN erbringt die Leistungen zu Festpreisen oder nach Aufwand mit oberer Begrenzung der Vergütung (Kostendach). Sie gibt in ihrem Angebot die Kostenarten und Kostensätze bekannt.
2. Die Vergütung erfolgt, exklusive Mehrwertsteuer (MwSt.), in der im Angebot vereinbarten Währung.
3. Die Rechnungsstellung erfolgt bei Vergütung nach Aufwand monatlich (nach Nachweis der tatsächlich erbrachten Leistungen anhand von Reporten). Bei Festpreisen erfolgt die Verfügung nach Erbringen der Dienstleistungen bzw. gemäss Zahlungsplan, sofern ein solcher vereinbart wurde.
4. Spesen werden separat in Rechnung gestellt.
5. Rechnungen sind innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt zu bezahlen. Anderweitige Zahlungsfristen sind im Voraus und schriftlich zu vereinbaren

§ 6 Verzug

1. Die im Vertrag vereinbarten Fristen sind verbindlich, GIRGIN hat jedoch das Recht auf Einräumung einer angemessenen Nachfrist.

2. Wird bis zum Ablauf der Nachfrist nicht erfüllt, kann der Kunde mittels schriftlicher Mitteilung an GIRGIN den Vertrag kündigen.
3. Gerät der Kunde mit einer Zahlung in Verzug, so ist GIRGIN berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt an 5 % Zins zuzüglich MwSt. zu berechnen.
4. GIRGIN ist berechtigt, dem Kunde zusätzlich bei ausstehenden Zahlungsbeträgen Kredit-, Mahn- und Eintreibungsgebühren zu berechnen.

§ 7 Geistiges Eigentum

1. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die für die Durchführung des Vertrages zur Verfügung gestellten Unterlagen (Fotos, Logos, etc.) auf allfällige Urheber-, Marken-, Kennzeichenrechte oder sonstige Rechte Dritter zu prüfen und garantieren, dass die Unterlagen frei von Rechten Dritter sind und daher für den angestrebten Zweck eingesetzt werden können. Im Falle der Erhebung von Ansprüchen Dritter, halten sie sich gegeneinander schadlos.
2. Die Rechte in Erfüllung des Vertrags erstellten Arbeitsergebnisse verbleiben im Eigentum der GIRGIN. Darunter fallen insbesondere im Rahmen des Vertragsverhältnisses entwickelten Konzepte, Denkansätze, Methoden, Modelle, Abläufe, Erkenntnisse, Ideen und Formate.
3. GIRGIN räumt dem Kunde an den Arbeitsergebnissen ein zeitlich unbeschränktes, nicht ausschliessliches, übertragbares Nutzungsrecht für eigene Zwecke an den vorbestehenden Rechten ein. Vorbehalten bleiben anderslautende vertragliche Regelungen.
4. An rechtlich nicht geschützten Ideen, Verfahren und Methoden, die den Arbeitsergebnissen zugrunde liegen, sind beide Vertragsparteien nutzungs- und verfügungsberechtigt.

§ 8 Haftungsbeschränkung

1. GIRGIN verpflichtet sich, die Dienstleistungen mit der erforderlichen Sorgfalt und nach bestem professionellem Wissen zu erbringen.
2. GIRGIN haftet gegenüber dem Kunden aus diesem Vertrag ausschliesslich für grobfahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden. Sie übernimmt keinerlei Haftung für Datenverlust und Beschädigung sowie für daraus entstehende Schäden.
3. Die Haftung für leichte und mittlere Fahrlässigkeit sowie für Folgeschäden oder indirekte Schäden, für entgangenen Gewinn und für Hilfspersonen ist ausgeschlossen.

§ 9 Geheimhaltung

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Geheimhaltung von Tatsachen und Daten, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind. Diese Pflicht ist auch einbezogenen Dritten aufzuerlegen. Im Zweifelsfall sind Tatsachen und Daten vertraulich zu behandeln. Vorbehalten bleiben gesetzliche Aufklärungs- und Informationspflichten.
2. Werbung und Publikationen über projektspezifische Leistungen bedürfen der vorgängigen schriftlichen Zustimmung der Vertragsparteien, ebenso dessen Nennung als Referenz.

§ 10 Datenschutz

1. Die Vertragsparteien sind sich bewusst, dass Abschluss und Erfüllung des Vertrags zu einer Bearbeitung von Personendaten im Sinne der anwendbaren Datenschutzgesetzgebung führen. Sie verpflichten sich bei der Bearbeitung von Personendaten die anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Datenschutz- und Sicherheitsbestimmungen sowie die Vorschriften über das Amts- beziehungsweise Berufsgeheimnis (Art. 320 bzw. 321 Strafgesetzbuch) einzuhalten.
2. GIRGIN bearbeitet in der Regel öffentlich verfügbare Daten von juristischen Personen, einfache Informationen und zweckbezogenes Wissen, dass GIRGIN beim Handeln im Hinblick auf die gesetzten Ziele benötigt. In diesem Zusammenhang werden soweit möglich eigene CRM-Daten für die Durchführung der Kampagnen eingesetzt. Das Hosting der eingesetzten SaaS CRM-Lösung mit Datenhaltung in der Schweiz. Zertifiziert nach ISO 20000, ISAE 3402, GDPR (data processor). Betrieb durch die Mitarbeiter aus den Rechenzentren
   GIRGIN's Hosting Provider erfüllt alle technischen Normen bezüglich des Datenschutzes und ist entsprechend zertifiziert (Ferner lässt die Betreiberin den ganzen Betrieb regelmässig von der SGS kontrollieren und zertifizieren. Alle Prozesse erfüllen die ISO-Normen 9001, 14001, 14064, 15504 und 27001.).
3. Stellt der Kunde GIRGIN Datenbestände an Personendaten zu deren Bearbeitung durch GIRGIN zur Verfügung, so bleibt er verantwortlich für die Datenbearbeitung. Er wird vor dem Projektstart die GIRGIN für den Abschluss eines Auftragsbearbeitungsvertrages kontaktieren.

§ 11 Vertragsbeendigung / Kündigung

1. Jede Vertragspartei kann den Vertrag, vorbehältlich der Vereinbarung einer Mindestdauer mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten schriftlich oder per E-Mail kündigen. Haben die Vertragsparteien eine Pilotphase vereinbart, kann der Vertrag überdies auf Ende dieser Phase, ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden.
2. Auf eine bestimmte oder unbestimmte Zeit abgeschlossene Verträge können bei schwerwiegender Vertragsverletzung durch die andere Vertragspartei jederzeit fristlos gekündigt werden. Dies ist z.B. dann der Fall, wenn der Kunde in Zahlungsverzug ist. Die Vergütung berechnet sich in diesem Fall pro rata temporis. Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten.
3. Sofern erforderlich, können weitere Modalitäten der Vertragsbeendigung zwischen den Vertragsparteien vereinbart werden.

§ 12 Abwerbung

Die Mitarbeitenden von GIRGIN dürfen während der Laufzeit des Vertrages und bis zwölf Monate nach deren Beendigung nicht vom Kunde als Arbeitnehmer(innen) oder freie Mitarbeitende angestellt oder direkt beauftragt werden. Der Kunde verpflichtet sich, bei Verstoss gegen diese Bestimmung eine Vertragsstrafe von CHF 50'000.00 pro Mitarbeiter(in) zu bezahlen.

§ 13 Erfüllungsort

Die Dienstleistungen werden in den Räumlichkeiten der GIRGIN erbracht. Vorbehalten ist eine anderslautende Regelung im Vertrag.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollten Teile des Vertrages nichtig sein oder rechtsunwirksam werden, so gilt der Rest des Vertrags weiter. Die Vertragsparteien werden dann den Vertrag so auslegen und gestalten, dass der mit den nichtigen oder rechtsunwirksamen Teilen angestrebte Zweck so weit als möglich erreicht wird.

§ 15 Abtretungsverbot

Den Vertragsparteien ist es ohne vorgängige schriftliche Zustimmung der anderen Vertragspartei untersagt, den Vertrag oder Rechte und Pflichten aus dem Vertrag ganz oder teilweise an Dritte abzutreten oder zu übertragen.

§ 16 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Es gilt schweizerisches Recht. Die Bestimmungen des Wiener Kaufrechtes (Übereinkommen der Vereinigten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf, abgeschlossen in Wien am 11.4.1980) werden wegbedungen. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Wallisellen/ZH.

Juli 2022